

## **Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten (Kitasatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden.
- (2) Die Plätze in den Kindertagesstätten stehen vorrangig den Kindern mit Hauptwohnsitz in Wildau zur Verfügung.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung der Stadt Wildau erhoben.

### **§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau erfolgt nach der Geburt des Kindes über das Online-Kitaportal bei der Stadt Wildau.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben nur dann einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Auch längere Betreuungszeiten sind nur dann zu gewähren, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Kitaverwaltung Wildau (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und ggf. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.
- (3) Kinder werden in der Regel in Kindertagesstätten betreut. Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch Kindertagespflege und im Grundschulalter durch andere bedarfserfüllende Angebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung erfolgen. Besteht der Rechtsanspruch, wird mit den Personensorgeberechtigten/Eltern vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Vertragspartner ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich.

Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten/Eltern werden unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden pädagogischen Konzeption der Einrichtung beachtet.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen, die erforderlichen Impfungen und die Kitatauglichkeitsbescheinigung vorliegen.
- (6) Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kindertagesstätte betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung des Trägers der Einrichtung vorzulegen.
- (7) Für die erste Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist dort die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bestätigt wird.
- (8) Die Stadt Wildau ist berechtigt, Umsetzungen von Kindern in eine andere Kindertagesstätte der Stadt Wildau mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn Kapazitäten in der bisherigen Kindertagesstätte für die Aufnahme von weiteren, hier insbesondere von unter Dreijährigen, geschaffen werden müssen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages diese Satzung, die Elternbeitragssatzung, die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und die Konzeptionen der jeweiligen Kindertagesstätten an.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergibt. Die tägliche Betreuung kann in einem Umfang von 4 Stunden bis 8 Stunden Hortbetreuung bzw. 6 Stunden bis 10 Stunden Betreuung in Krippe und Kita erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal entsprechend der Kitapersonalverordnung des Landes Brandenburg.
- (2) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte wird im Rahmen der Eingewöhnung ein Zeitraum von maximal 10 zusammenhängenden Arbeitstagen gewährt. In Anlehnung an das Eingewöhnungsmodell der Kindertagesstätte entscheidet die jeweilige Leitung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern über die tägliche Betreuungszeit.
- (3) Der Betreuungsumfang wird als Anlage zum Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen schriftlich beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Abs. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen vereinbart. Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit nicht eingehalten, ist diese in der Folgewoche verbindlich und in Absprache mit der Leitung auszugleichen. Soweit dies nicht erfolgt, wird für die, über die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinausgehende Zeit ein Pauschalbetrag entsprechend § 3 Absatz 14 der Elternbeitragssatzung erhoben.

- (4) Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch auf längere bzw. kürzere Betreuungszeiten berühren, sind der Stadt Wildau durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Änderung der Anlage zum Betreuungsvertrag.
- (5) Der Beginn des Mutterschutzes ist unverzüglich der Stadt Wildau mitzuteilen. Ab dem Beginn des Mutterschutzes besteht der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung. Gleiches gilt sinngemäß für ein Beschäftigungsverbot.
- (6) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollen die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein, wenn die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern und der daraus resultierende Betreuungsumfang dies zulassen. Für Personensorgeberechtigte/Eltern, die aufgrund von Erwerbslosigkeit, Elternzeit oder Beschäftigungsverbot u. ä. zuhause sind, gilt eine Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 15 Uhr. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen vereinbart.

#### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten**

In Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung bietet die Stadt Wildau als ergänzendes Angebot eine Hausaufgabenbetreuung vorrangig für die Fünft- und Sechstklässler an. Die Personensorgeberechtigten/Eltern müssen dieses Angebot ebenfalls bei der Stadt Wildau beantragen. Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferien nicht.

#### **§ 5**

#### **Schließzeiten**

- (1) Jede Kindertagesstätte ist zum Jahreswechsel vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres geschlossen.
- (2) Bis maximal 5 Fortbildungstage und alle Brückentage werden die Einrichtungen geschlossen. Der jeweilige Kita-Ausschuss beschließt im Vorjahr auf Vorschlag der Kita-Leitung, an welchen Kalendertagen die maximalen 5 Fortbildungstage im darauffolgenden Jahr durchgeführt werden.
- (3) Andere Schließzeiten, außer die unter Absatz 1 und 2 genannten Schließzeiten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 6**

#### **Ferienbetreuung**

- (1) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien zusätzlich am Vormittag eine Betreuung im Hort möglich. Eine schriftliche und verbindliche Anmeldung für den Ferienhort muss durch die Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bzw. spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Wenn bei dem Wegfall des ursprünglich angemeldeten Ferienbetreuungsbedarfes keine

Abmeldung des Kindes bis spätestens 2 Tage vor Beginn der Ferien erfolgt, wird entsprechend nach § 6 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung ein Pauschalbetrag erhoben.

- (2) Für Wildauer Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Betreuung, für die kein Betreuungsvertrag besteht, kann für die Ferien ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden. Der Antrag dazu ist spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Wildau zu stellen.

## **§ 7 Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die in begründeten Fällen zeitweilig in den Kindertagesstätten aufgenommen werden können, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Einrichtung betreut. Insbesondere betrifft dies die Betreuung von Kindern der pädagogischen Fachkräfte soweit dies zur Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte notwendig ist.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten/ Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in dem vereinbarten Betreuungsumfang entsprechend dem Betreuungsvertrag nach Schulschluss betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
- das Kind die Betreuungseinrichtung befristet nicht besuchen kann,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten und/oder Allergien leidet,
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Der Kita-Verwaltung Wildau ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder das Kind einen anderen Wohnsitz nehmen bzw. es Veränderungen bei den Personensorgeberechtigten/Eltern gibt.

## **§ 9 Erkrankung des Kindes**

- (1) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.
- (2) Eine Medikamentengabe in der Kindertagesstätte erfolgt nur bei ärztlich festgestellten, durch den behandelnden Arzt bescheinigten Erkrankungen und nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern (z. B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien). Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

## **§ 10 Beendigung, Kündigung, Aussetzung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Vertrag über die Betreuung in der Kindertagesstätte oder im Hort mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Zugangs beim Empfänger maßgebend.
- (2) Bei Wegzug aus der Stadt Wildau endet der Vertrag zum Ende des Umzugsmonats. Eine Zustimmung zur Weiterbetreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Wildau kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgen. Dazu ist dem Antrag eine Bestätigung der neuen Wohnortgemeinde, aus der hervorgeht, dass im neuen Wohnort kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, und die Kostenübernahmeerklärung beizulegen.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/ oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern
  - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen ihre Pflichten oder gegen die Hausordnung verstoßen,
  - nachweislich Tatsachen, die für die Beitragshöhe und den Betreuungsumfang relevant sind, falsch oder nicht angeben bzw. deren Veränderungen nicht mitgeteilt haben,
  - das Kind die Einrichtung unentschuldigt mehr als 4 Wochen nicht besucht.
- (4) Mit dem Beginn des ersten Schuljahres endet die Betreuung in der Kindertagesstätte. Ein Antrag auf Hortbetreuung ist zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über das Online-Kitaportal zu stellen.
- (5) Nach Beendigung der 4. Klasse endet der Betreuungsvertrag für die Hortbetreuung, es sei denn, die Personensorgeberechtigten/Eltern beantragen bis zum 15.07. des Jahres die weitere Betreuung ihres Kindes unter der Angabe von Gründen entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau vom 13.12.2016 und Ihre Änderungen außer Kraft.

Wildau, den 26.09.2023

Frank Nerlich  
Bürgermeister